



Schwellenkorporation
Unterseen

Korporationsreglement

Version vom 18. April 2012

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION.....	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
RECHTE	5
BEFUGNISSE.....	7
SCHWELLENKOMMISSION	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
ANGESTELLTE	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
3 VERFAHREN AN DER KORPORATIONSVERSAMMLUNG	11
FINANZIELLES.....	12
KOSTENBETEILIGUNG AN DER SCHWELLENKORPORATION HABKERN	13
AUFSICHT DES STAATES	14
RECHTLICHES	14
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans.....	14
Widerhandlungen.....	16
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE	18
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	19
ANHANG III: UNTERHALT UND VERBAUUNGEN IN DER SCHWELLENKORPORATION HABKERN	20
ANHANG IV: SITZUNGSGELDER UND SPESEN.....	21

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Unterseen (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Unterseen.

² Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1943 wurden der Lombach und seine Zuflüsse in die Sektion I Unterseen und die Sektion II Habkern aufgeteilt. Die Sektion I Unterseen ist verpflichtet, sich an den Verbauungs- und Unterhaltsarbeiten in der Sektion II Habkern kostenmässig zu beteiligen.

³ Der am 10. Mai 1993 durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigte Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer in beiden Sektionen
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (Beitragsklassen nach Gefahrenzonen)
- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
- Parzellennummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen wasserbaupflichtiger Eigentümer

Meldepflicht

Art. 3 Die Anstösser sind verpflichtet, der Schwellenkorporation zuhänden der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und des Regierungsstatthalters neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser / Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haftet der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Korporationsversammlung
- b) Die Schwellenkommission
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Korporationsversammlung

Art. 8 ¹ Die Schwellenkommission lädt die Stimmberechtigten zur Korporationsversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Die Schwellenkommission kann zu weiteren Korporationsversammlungen einladen.

³ Die Schwellenkommission setzt die Korporationsversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Die Schwellenkommission gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Korporationsversammlungen wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 9 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

Art. 10 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Korporationsverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

² Der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich im Steuerbüro Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimmrechts

a) Natürliche Personen

Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

³ Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Korporationsversammlung

² Der Präsident sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen.

Stellvertretung

Art. 14 Stellvertretungen sind nur im Rahmen der in Art. 11 und 12 erwähnten Bestimmungen gestattet. Sie sind auf zwei Stimmrechte pro Stimmberechtigten beschränkt.

Information

Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Die Schwellenkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt die Schwellenkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Die Schwellenkommission unterbreitet der Korporationsversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 ¹ Die Korporationsversammlung wählt:

- a) Fünf Mitglieder der Schwellenkommission ohne die Abgeordneten des Gemeinderates und der Burgergemeinde.
- b) Den Präsidenten (der Korporationsversammlung und der Schwellenkommission in einer Person) aus der Mitte der Schwellenkommission.
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

² Der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Unterseen amtiert von Amtes wegen als Kassier der Schwellenkorporation.

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Korporationsversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung
- e) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schwellenkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schwellenkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schwellenkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Korporationsversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Schwellenkommission

Schwellenkommission

Art. 27 ¹ Die Schwellenkommission einschliesslich des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) fünf Mitglieder aus der Reihe der Schwellenpflichtigen
- b) der Einwohnergemeinderat Unterseen ordnet aus seiner Mitte zwei Vertreter der Einwohnergemeinde Unterseen sowie den Finanzverwalter Unterseen als Schwellenkassier ab
- c) der Burgergemeinderat Unterseen ordnet aus seiner Mitte einen Vertreter der Burgergemeinde Unterseen ab.

² Die Schwellenkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsperioden richten sich nach denjenigen der Einwohnergemeinde Unterseen.

Beschlussfähigkeit

Art. 28 ¹ Die Schwellenkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle neun Mitglieder der Schwellenkommission mit je einer Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

² An den Verhandlungen (Sitzungen, Begehungen) der Schwellenkommission nehmen mit beratender Stimme der Schwellenmeister sowie ein Vertreter des Obergeringenieurkreises I teil. Die Kommission kann weitere Teilnehmer zur Beratung hinzuziehen

Amtszeitbeschränkung

Art. 29 ¹ Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Diese Amtszeitbeschränkung gilt nicht für den Kassier.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsident fallen seine Amtszeiten als Kommissionsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse

Art. 30 ¹ Der Schwellenkommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons, des Bundes oder durch das Schwellenreglement einem andern Organ zugewiesen sind.

² Die Schwellenkommission beschliesst abschliessend über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-

³ Die Schwellenkommission beschliesst Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Unterschrift

Art. 31 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Schwellenkommissionsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Schwellenkommissionsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Schwellenkommissionsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 32 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Kommissionsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung	Art. 33 ¹ Der Präsident oder der Sekretär lädt die Schwellenkommissionsmitglieder zur Sitzung ein. ² Fünf Schwellenkommissionsmitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.				
Einberufung	Art. 34 ¹ Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich. Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung werden mit der Einladung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.				
Traktanden	Art. 35 ¹ Die Schwellenkommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Schwellenkommissionsmitglieder einverstanden sind.				
Verfahren und Ausstand	Art. 36 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Korporationsversammlung gelten sinngemäss. ² Die Schwellenkommissionsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Schwellenkommissionsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.				
Protokoll	Art. 37 Schwellenkommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.				
Freier Kredit Präsident	Art. 38 Der Präsident verfügt über einen frei verfügbaren Kredit von Fr. 1'000.00 pro Jahr, welcher budgetiert wird.				
Entschädigungen	Art. 39 Dem Präsident und dem Sekretär werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet: <table><tr><td>- Präsident</td><td>Fr. 5'000.00</td></tr><tr><td>- Sekretär</td><td>Fr. 3'000.00</td></tr></table>	- Präsident	Fr. 5'000.00	- Sekretär	Fr. 3'000.00
- Präsident	Fr. 5'000.00				
- Sekretär	Fr. 3'000.00				
Sitzungsgelder, Spesen	Art. 40 Der Schwellenkommission obliegt die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder, Funktionäre und Delegierte und das Personal gemäss Anhang IV dieses Reglements.				

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 41 ¹ Als Rechnungsprüfungsorgan wählt die Korporationsversammlung eine externe Revisionsstelle.
------------------------	---

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 42 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Korporationsversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 43 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 44 ¹ Die Schwellenkommission schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 45 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Korporationsversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Unterseen für die Gemeindeversammlung, soweit das Schwellenreglement keine anderen Bestimmungen vorsieht.

² Der Sekretär nimmt zu den Korporationsversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Unterseen mit.

Unvereinbarkeit

Art. 47 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig der Schwellenkommission angehören.

³ Mitglieder der Schwellenkommission, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern der Schwellenkommission, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 48 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 49 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im (100 % der Schätzung) Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist.
- Beitragsklasse II: Umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete (70 % der Schätzung) Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 50 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Grund- und Werkeigentümer haben der Schwellenkommission die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

⁴ Die Schätzungswerte sind jeweils im Rahmen und Umfang der Hauptrevisionen für die amtlichen Werte anzupassen.

Beitragsschuldnerin und
-schuldner

Art. 51 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes

Art. 52 Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 45 nicht überschreiten.

Reserven

Art. 53 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 1'000'000.00 nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Kostenbeteiligung an der Schwellenkorporation Habkern

Kostenbeteiligung

Art. 54 ¹ Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1943 trägt die Schwellenkorporation Unterseen 50% der Nettokosten des Unterhalts und der Verbauungen der Schwellenkorporation Habkern für die im Anhang III dieses Reglementes festgelegten Gewässer in der oberen Sektion (Nettokosten = Restkosten nach Abzug sämtlicher Bundes- und Kantonsbeiträge).

² Die Schwellenkorporation Habkern stellt der Schwellenkorporation Unterseen für deren Beitrag an die Unterhaltskosten jährlich Rechnung unter Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge.

³ Verbauungsprojekte sind nach deren Ausführung und unter Berücksichtigung sämtlicher Bundes- und Kantonsbeiträge abzurechnen. Die Schwellenkorporation Habkern ist berechtigt, bei Bedarf im Rahmen der voraussichtlichen Nettokosten und des Baufortschrittes von der Schwellenkorporation Unterseen Akontozahlungen einzufordern.

Vertretung in der Schwellenkommission Habkern

Art. 55 Die Schwellenkommission Unterseen ist in der Schwellenkommission Habkern mit drei Mandaten vertreten. Sie stellen die Koordination der Bauvorhaben und die Information sicher. Die Schwellenkommission Habkern setzt sich aus insgesamt sieben Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten zusammen.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 56 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter von Interlaken jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme

Art. 57 Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten

Art. 58 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren

Art. 59 ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Korporationsversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Korporationsversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Korporationsversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 60 ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Finanzverwaltung Unterseen.

³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert. Die Publikation erfolgt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten.

⁴ Der Präsident der Schwellengemeinde führt die Einspracheverhandlungen durch. Die Einsprachen sind mit den Anträgen des Korporationspräsidenten sowie mit dem Perimeterplan und dem Reglement an den Regierungstatthalter einzureichen.

⁵ Der Regierungstatthalter von Interlaken überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung
des Wasserbauplans

Art. 61 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst die Schwellenkommission.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung
der Schwellenkorporation

Art. 62 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Einwohnergemeinderat von Unterseen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auslösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Korporationsversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Einwohnergemeinde Unterseen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug
bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 63 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsverfahren vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 64 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen der Organe der Schwellenkorporation kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Begehren angemeldet werden, die von Zivil- oder Verwaltungsgerichten zu beurteilen sind.

² Zur Beschwerdeführung ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 65 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 66 Die Korporationsversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 67 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 05. August 2009 aufgehoben.

Die Korporationsversammlung der Schwellenkorporation Unterseen hat dieses Reglement am 18. April 2012 angenommen.

Schwellenkorporation Unterseen

Der Präsident:

Der Sekretär:



Walter Gurzeler



Hans-Peter Sterchi



Genehmigt

BERN, den 26. NOV. 2012

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Die von der Korporationsversammlung am 18. April 2012 genehmigten Änderungen im Korporationsreglement wurden zur Einsichtnahme auf der Finanzverwaltung der Gde. Unterseen vom 23. April bis 25. Mai 2012 aufgelegt. Während der Auflagefrist von 30 Tagen wurde das Recht zur Einsprache nicht benutzt.

Unterseen, 25. Juni 2012

Der Sekretär:



Hans-Peter Sterchi

Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Kassier

Die Finanzverwaltung wird von der Einwohnergemeinde Unterseen gemäss Vereinbarung geführt.

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹
2. Schätzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:
 - 1-Spur-Anlagen Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - Doppelspur Fr. 1'000.00 pro Laufmeter
 - Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen, Kabelfernsehen oder ähnlichen Unternehmungen werden wie folgt bewertet:²
 - Bodenleitungen Fr. 22.00 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
 - Energieversorgungsleitungen werden wie folgt bewertet:
 - Anlagen von unter- und Transformatorenstationen = amtlicher Wert
 - Anlagen von 380/220 KVolt Fr. 245.00 pro Laufmeter
 - Anlagen von 132/ 50 KVolt Fr. 105.00 pro Laufmeter
 - Anlagen von 50/ 16 KVolt Fr. 10.50 pro Laufmeter
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Breite bis 3.20 m Fr. 400.00 pro Laufmeter
 - Breite 3.21 m - 4.20 m Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - Breite 4.21 m - 7.50 m Fr. 700.00 pro Laufmeter
 - Breite über 7.51 m Fr. 800.00 pro Laufmeter
 - Kanalisationen werden wie folgt bewertet:
 - Rohre Ø 20 cm – 60 cm Fr. 50.00 pro Laufmeter
 - Rohre über Ø 60 cm Fr. 75.00 pro Laufmeter
 - Gas- und Wasserhauptleitungen werden wie folgt bewertet:
 - Gas-/Hauptleitungen Fr. 50.00 pro Laufmeter
 - Wasser-/Hauptleitungen Fr. 75.00 pro Laufmeter
 - Fernwärmeleitungen werden wie folgt bewertet:
 - Alle Leitungen Fr. 50.00 pro Laufmeter

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

Anhang III: Unterhalt und Verbauungen in der Schwellenkorporation Habkern

Die Schwellenkorporation Unterseen übernimmt 50 % der Nettokosten des Unterhalts und der Verbauungen an den nachstehenden Gewässern in der oberen Sektion (Schwellenkorporation Habkern) gemäss Art. 52 des Reglementes:

- **Lombach** von seinem Ursprung bis zum Eintritt in den Bereich der unteren Sektion
- **Traubach**
- **Lammbach** (linksufriger Zufluss des Traubachs)
- **Ryschbach** (linksufriger Zufluss des Traubachs)
- **Bolbach** (linksufriger Zufluss des Traubachs)
- **Kaltbach** (rechtsufriger Zufluss des Traubachs)
- **Lammgraben** (rechtsufriger Zufluss des Traubachs)
- **Habbach** (rechtsufriger Zufluss des Lombachs)
- **Wagisbach** (rechtsufriger Zufluss des Lombachs)
- **Büelbach** (rechtsufriger Zufluss des Lombachs)

An den übrigen Gewässern im Perimetergebiet der oberen Sektion (Schwellenkorporation Habkern) besteht keine Beteiligungspflicht zulasten der Schwellenkorporation Unterseen.

Anhang IV: Sitzungsgelder und Spesen

Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder und Personal

1. Sitzungen, Begehung und übrige Verrichtungen

Sitzungsgeld	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen
Begehung	Entschädigung ganzer Tag gemäss Ansatz der Einwohnergemeinde Unterseen und das Mittagessen zu Lasten der Schwellenkorporation Unterseen
übrige Verrichtungen, halber Tag	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen und Verpflegung gemäss kantonalen Ansätzen.
übrige Verrichtungen, ganzer Tag	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen und Verpflegung gemäss kantonalen Ansätzen.

2. Diverses

Kilometerentschädigung	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Unterseen und Verpflegung gemäss kantonalen Ansätzen.
------------------------	---

3. Fahrzeugentschädigung

Schwellenmeister	Fr. 500.00 als Pauschale pro Jahr
------------------	-----------------------------------